



## Vereinsatzung

### FC Unterensingen 1993 e.V.

#### § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der Verein trägt den Namen:

FC Unterensingen 1993 e.V.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 220830 eingetragen und trägt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Unterensingen (Rechtssitz).

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Die Farben des Vereins sind schwarz weiß.

#### § 2 Zweck des Vereins, Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Jedes Amt im Verein ist Personen jedweden Geschlechts gleichermaßen zugänglich. Lediglich zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten ferner keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) durch Beschluss des Vorstands einen pauschalen Aufwendersersatz erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser ist innerhalb von einem (1) Monat nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres geltend zu



machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.

- (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden.

#### **§ 4 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein kann seinen Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch die Sportart Fußball, verfolgen.

#### **§ 5 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen**

Der Verein strebt nach seiner Gründung eine Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. („WLSB“) sowie im Württembergischen Fußballverband e.V. („wfv“) an. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Außerdem anerkennen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie die Strafgewalt des wfv sowie der Verbände, deren Satzung und Ordnungen sich dieser unterworfen hat (z.B. Deutscher Fußball-Bund e.V. und Süddeutscher Fußball-Verband e.V.).

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben;
  - b) passiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben;
  - c) fördernden Mitgliedern, das heißt juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die einen Beitrag nach Vereinbarung bezahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können; und
  - d) Ehrenmitgliedern.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag (Aufnahmeantrag) erforderlich. Minderjährige natürliche Personen, die eine Aufnahme in den Verein beantragen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich oder in Textform mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend). Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.
- (6) Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.



- (7) Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie der sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich im Zusammenhang mit dem Verein oder dessen Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der vom Vorstand zu bestimmenden Grundsätzen zu nutzen.
- (2) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Reputation und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstands, der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben Mitglieder in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind nur berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Beitragsleistungen**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft im Verein die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen sowie sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Die Festsetzung des ersten Mitgliedsbeitrags erfolgt durch die Gründungsversammlung. Die Festsetzung der künftigen Mitgliedsbeiträge sowie sonstigen Beiträge und Leistungen erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern können folgende Beitragsleistungen erhoben werden: einmalige Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Beitragsleistungen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr, sofern festgesetzt, mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann Beiträge nach bestimmten Kriterien der Höhe nach staffeln.
- (5) Durch den Vorstand können auch sonstige Beitragsleistungen der Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Vorstands in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.
- (7) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft mit seinem Aufnahmeantrag verpflichtet, für den Einzug der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, oder scheidet das Einzugsverfahren, kann der Vorstand beschließen, dass das jeweilige Mitglied den



dadurch verursachten erhöhten Aufwand in Form einer Bearbeitungsgebühr, maximal jedoch EUR 10,00 je beitragspflichtigem Kalenderjahr, zu tragen hat.

- (8) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit. Weitere Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sind an den Vorstand zu richten und werden nach dessen Ermessen entschieden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Tod des Mitglieds sowie durch Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen.
- (2) Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Der Austritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein (v.a. der Beitragspflicht) nachgekommen ist.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und soweit das Mitglied:
  - a) ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt;
  - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Spielern des Vereins oder gegnerischer Mannschaften, Schiedsrichtern oder Vereinsmitgliedern und -funktionären bei oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (z.B. Spieltag);
  - c) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt – dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde; oder
  - d) dem Verein nach Beitritt zum Verein gewahrt wird, dass das Mitglied einer extremistischen Partei (z.B. der NPD) oder einer sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung angehört (geworden) ist.
- (4) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht zum Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben. Das



Mitglied hat dem Verein mit Beendigung der Mitgliedschaft alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, der Spieler, der Trainer, der Organe und der Übungsleiter im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des WLSB, dessen Fachverbände und insbesondere des wfv ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an den Vorstand, sonstige Organe des Vereins und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
  - d) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie
  - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;



- b) der Vorstand;
  - c) die Vereinsausschüsse.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
  - (3) Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Personen, die Mitglied im Verein sind.
  - (4) Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung und Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Wird die Mitgliedschaft im Verein während der jeweiligen Amtszeit beendet, endet auch die Organfunktion des Mitglieds im Verein. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
  - (5) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen oder -gremien anwesende Nicht-Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.
  - (6) Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Vereinsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache sowie durch für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvolle Beschlussfassung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Anschrift (E-Mail) angegeben haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post (unsigned E-Mail) zugestellt bekommen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung in der Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.
- (4) In der Mitgliederversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder geschäftsunfähig sind, wird das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Der Vorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Ver-



sammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (6) Anträge zur Tagesordnung sind binnen zwei Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Der Protokollführer wird ebenso mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon abweichend
  - a) ist auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen;
  - b) sind bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; sowie
  - c) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder nachdem dies mindestens von zehn (10) Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.



### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.v. § 26 BGB des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand nimmt die laufende Geschäftsführung und Leitung des Vereins wahr. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Wahl des Vorstands findet in der Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl zum Vorstand ist unbeschränkt zulässig.
- (8) Der Vorstand hat einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die dem Vorstand im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Einer Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
- (3) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Bei vorgefundenen Mängeln anlässlich einer Kassenprüfung ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.





## **§ 15 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich im Zusammenhang mit dem Verein oder dessen Zweck besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 16 Haftung der Organmitglieder**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
- (2) Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt in der Abteilungsversammlung, für deren Einberufung die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend gelten. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der jeweilige Abteilungsleiter gehört dem Vorstand des Vereins an.
- (3) Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier und der Kassenprüfer des Vereins.
- (4) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen.
- (6) Die Abteilungen sind verpflichtet, den 1. Vorsitzenden und den Kassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (7) Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.
- (8) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Verein.
- (9) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.



- (10) Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

## **§ 18 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung oder eine Datenschutzordnung.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der Ausschlussregelungen der Vereinsdisziplinargewalt.
- (2) Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
- (3) Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.
- (4) Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- (5) Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (6) Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs (6) Wochen einzuberufen. Der Verein wird liquidiert durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an SKV Unterensingen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt zwingend verlangte Ergänzungen oder Änderungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.